



Richtlinie Friedhofssanierung – Friedhofsentwicklung

Für Friedhöfe, deren Finanzierung aus Gebühren und sonstigen Einnahmen nicht mehr gewährleistet werden kann, sind Steuerungsentscheidungen zur Kostenreduzierung, Einnahmesteigerung und zur Schließung von Friedhofsflächen zu treffen. Friedhöfe, welche die Kosten nicht mehr aus ihren Einnahmen tragen können, werden durch den Kirchenkreis unterstützt. Ein im laufenden Haushaltsjahr darüber hinaus verbleibendes Defizit ist durch den Friedhofsträger auszugleichen. Mit dieser Regelung sollen notwendige Planungen und Entscheidungen zur weiteren Friedhofsentwicklung unterstützt werden.

Unterstützt werden defizitäre Friedhofshaushalte.

Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

1. Zur Ermittlung des Defizits eines Haushaltsjahres werden alle freien Rücklagen der Friedhofskasse einbezogen.
2. Die Friedhofsgebührenordnung ist aktuell. Sie wird mindestens alle 5 Jahre überprüft und ggf. angepasst.
3. Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin hat sich bei der zuständigen Kommune um Unterstützung bemüht.
4. Die Einnahmen aus Bestattungen werden rechtzeitig und vollständig erhoben.
5. Nicht mehr benötigte Teilflächen des Friedhofs wurden geschlossen (ggf. auch wenn es dort Grabstellen gibt, deren Ruhefristen noch laufen). Ziel ist die Verkleinerung von Friedhöfen auf Basis des erwarteten Flächenbedarfs.
6. Friedhöfe, auf denen über drei Jahre lang keine Bestattung mehr stattgefunden hat, werden daraufhin überprüft, ob sie ganz geschlossen werden müssen.
7. Zusammenhängende und abgrenzbare Flächen, die bereits entwidmet werden können, sind nicht zuschussfähig. Eine Entwidmung kann sich auch auf Teilflächen eines Friedhofs beziehen.

Zuwendung durch den Kirchenkreis

1. Für die Berechnung der Zuwendung wird das Ergebnis der letzten Jahresrechnung herangezogen. Dies beinhaltet auch den jährlichen Anteil an Friedhofsunterhaltungsgebühren aus bereits für mehrere Jahre bezahlten Leistungen. Ebenso werden freie Rücklagen und Haushaltsüberschüsse berücksichtigt.
2. Die Zuwendung für den Friedhof erfolgt anteilig auf Basis der geschlossenen Teilflächen, die noch nicht entwidmet werden können, für die laufenden Kosten des Friedhofs.

3. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich auf Basis des Defizits im abgelaufenen Haushaltsjahr gemessen an der Größe der geschlossenen Fläche im Verhältnis zur Restfläche. Die Unterstützung wird pauschal für einen Zeitraum von 5 Jahren gezahlt.
Beispiel: Defizit 1.000 Euro im Haushaltsjahr. FH-Gesamtfläche: 5.000 m², geschlossene Teilfläche: 2.500 m², also 50%. Zuwendung somit 50% des Defizits: 500 Euro auf ein Jahr gerechnet - für 5 Jahre pauschal: 2.500 Euro. Innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren sind in den jeweiligen Haushaltsjahren entstandene Defizite des Friedhofs durch den Friedhofsträger auszugleichen.
4. Die Unterstützungssumme beträgt bezogen auf ein Jahr maximal 2.000 Euro. Die mögliche Höchstsumme für den Fünfjahreszeitraum liegt also bei 10.000 Euro. Die Zuwendung wird in einer Summe für den Zeitraum von fünf Jahren gewährt.

Verfahren

1. Für die Zuwendung muss seitens des Friedhofsträgers ein Antrag an die Kirchenkreisverwaltung gestellt werden. Die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen wird durch den Friedhofsbeauftragten überprüft. Die Berechnung der Unterstützungsleistung erfolgt auf Basis des Jahresabschlusses des Vorjahres. Die Antragstellung muss spätestens bis zum 1. November des Folgejahres im Rahmen eines Kirchengemeinderatsbeschlusses erfolgen.
2. Die Zuwendung wird in der Friedhofskasse vereinnahmt und ist für diese zweckbestimmt.
3. Der Restbetrag des in einem Haushaltsjahr entstandenen Defizits wird durch den Friedhofsträger jeweils vor dem Jahresabschluss ausgeglichen.
4. Über die Zuwendung entscheidet die Kirchenkreisverwaltung, Fachbereich Liegenschaften-Friedhof.

Diese Richtlinie wurde durch den Kirchenkreisrat am 15. Dezember 2017 beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2018 in Kraft und wird evaluiert.